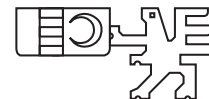


## Reglement Videoüberwachung

Die Schulpflege beschliesst gestützt auf § 1 der Gemeindeordnung der Oberstufenschule Nänikon-Greifensee:

Verantwortliche Stelle	Art. 1	Der Ressortinhaber der Liegenschaftsverwaltung ist als Mitglied der Oberstufenschulpflege Nänikon-Greifensee verantwortlich für die Videoüberwachung der Schulanlage.
Örtlichkeiten	Art. 2	<p>Die Oberstufenschulpflege überwacht folgende Teile der Schul- und Pausenanlage mit Videokameras:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Eingangsbereiche Trakt A inkl. Eingangsbereich Hauswartwohnung und Notausgang von der unteren Turnhalle zur Tüfwiesenstrasse</li><li>- Veloständer Trakt A</li><li>- Eingangsbereiche Trakt B und Ostseite vom Trakt B</li><li>- Eingangsbereiche Trakt C und Ostseite unterhalb der Bibliothek</li></ul> <p>Die Liegenschaftsverwaltung bringt an den überwachten Orten Tafeln an, welche mit einem Symbol auf die Videoüberwachung und die zuständige Behörde hinweisen.</p>
Betriebszeiten	Art. 3	Die Videoüberwachung ist während 24 Stunden in Betrieb. Die Liegenschaftsverwaltung weist auf der Tafel an den überwachten Orten auf die Betriebszeiten hin.
Ziel	Art. 4	Die Videoüberwachung soll Übergriffe auf Personen oder Sachbeschädigungen verhindern und Widerhandlungen vorbeugen. Die erhobenen Daten können in der Folge den richterlichen Behörden als Beweismittel dienen.
Technik	Art. 5	<p>Es werden Videotechnologien eingesetzt, welche die Bildsignale aufzeichnen und eine Identifikation von aufgenommenen Einzelpersonen ermöglichen. Wo möglich, sollen sogenannte „Privacy Filters“ eingesetzt werden.</p> <p>Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.</p>
Auswertung	Art. 6	<p>Eine Auswertung der Aufnahmen erfolgt dann, falls der Liegenschaftenverwaltung Übergriffe auf Personen und Sachen bekannt geworden sind. In einem solchen Fall werden die Videobilder angeschaut und aufbewahrt.</p> <p>Die Verantwortung für die Auswertung des Bildmaterials liegt bei der Schulbehörde. Diese bestimmt die Schulleitung und die Leitung Schulverwaltung zur Auswertung der Bilder, sowie zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen der oben genannten Zwecke.</p>



Wartung	Art. 7	Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte. Sämtliche MitarbeiterInnen, welche Zugang zum Bildmaterial haben, sowie das technische Wartungspersonal haben eine Datenschutzvereinbarung zu unterzeichnen.
Aufbewahrung des Bildmaterials	Art. 8	Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort in einem abgeschlossenen Raum / Schrank aufzubewahren.  Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach Massgabe der Verordnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht den richterlichen Behörden oder der Polizei weitergegeben werden. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.
Auskunftsrecht	Art. 9	Ihr Auskunftsrecht können die betroffenen Personen bei der Schulbehörde geltend machen.
Inkraftsetzung	Art. 10	Dieses Reglement wurde durch die Schulpflege an der Sitzung vom 12. Februar 2018 bewilligt.  Das Reglement tritt ab 1. März 2018 in Kraft.

Nänikon, 15. Februar 2018

Der Präsident

Die Schulverwaltung

Hansruedi Ammann

Eva Häseli